

1. Ausschiessliche Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Einkäufe, die von einer Gesellschaft der FISCHER Spindle Group in der Schweiz oder Deutschland (weiter „FISCHER“ genannt) oder in deren Auftrag getätigt werden.
- 1.2 Abweichende oder andere Bedingungen, insbesondere Verkaufsbedingungen des Lieferanten, gelten nur, soweit FISCHER denen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.
- 1.3 Der Schriftform sind gleichgestellt alle Formen der Übermittlung, die den Nachweis durch Text erlauben (E-Mail, DFÜ etc.). Auf das Erfordernis der Schrift- bzw. Textform kann nur in Textform verzichtet werden.
- 1.4 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn FISCHER in Kenntnis abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.

2. Anfrage und Angebot

- 2.1 Durch die Anfrage von FISCHER wird der Lieferant ersucht, ein kostenloses Angebot abzugeben.
- 2.2 Das Angebot hat sich genau an die Anfrage zu beziehen, auf alle Abweichungen ist ausdrücklich hinzuweisen.
- 2.3 Mit Abgabe eines Angebots bestätigt der Lieferant die Herstellbarkeit des Produkts, auf nachträgliche preisliche Anpassungen wird nicht eingegangen

3. Bestellung

- 3.1 Die Bestellungen, einschliesslich aller eventuellen Nachträge, sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt worden sind. Schriftform wird ebenfalls gewahrt, wenn die Bestellung in Textform über eine IT-Schnittstelle erfolgt.
- 3.2 FISCHER ist berechtigt, im zumutbaren Rahmen Änderungen der zu liefernden Waren zu verlangen. Etwaige damit zusammenhängende Mehr- oder Minderkosten sind einvernehmlich zu regeln.
- 3.3 Die Bestellung ist vom Lieferanten innerhalb von 5 Arbeitstagen zu bestätigen. Die Lieferung hat mengenmässig genau der Bestellung zu entsprechen.

4. Untervergabe

- 4.1 Beauftragt der Lieferant Unterlieferanten, so muss er FISCHER rechtzeitig darüber in Kenntnis setzen. FISCHER behält sich das Recht, den Unterlieferanten innerhalb von 2 Werktagen seit der Kenntnissetzung abzulehnen.
- 4.2 Der Lieferant haftet uneingeschränkt für die Leistungen seiner Unterlieferanten.
- 4.3 Der Lieferant verpflichtet sich, die von FISCHER auferlegten Geheimhaltungspflichten im gleichen Umfang auf seine Unterlieferanten zu übertragen.

5. Preise, Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die vereinbarten Preise sind bindende Festpreise, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer und können nicht durch Zuschläge irgendwelcher Art erhöht werden.
- 5.2 Falls nichts anderes vereinbart wurde, gilt ein Zahlungsziel von 30 Tagen netto ohne Abzug ab Erhalt der Rechnung, jedoch frühestens ab Erhalt der Waren.

- 5.3 Rechnungen sind FISCHER beim Versand der Ware per E-Mail an die in der Bestellung angegebene Adresse zuzusenden. In der Rechnung sollen die gesetzliche erforderlichen und die für die Mehrwertsteuerkonformität relevanten Angaben, sowie die Bestellnummern, die Zolltarifnummern und das Ursprungsland enthalten sein.
- 5.4 Zahlungen von FISCHER stellen keine Anerkennung einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch den Lieferanten dar.
- 5.5 Bei mangelhafter Lieferung sowie bei Fehlen von durch Lieferanten beizubringenden Dokumenten (z.B. Ursprungsnachweis, Erstmusterbericht) ist FISCHER berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 5.6 Von der Bestellung abweichende Mehrleistungen begründen keinen über den Wert der Bestellung weitergehenden Zahlungsanspruch des Lieferanten. Der Lieferant hat FISCHER den Grund der Mehrleistung vorgängig unaufgefordert mitzuteilen. Die Entscheidung über die Annahme der Mehrleistung bleibt FISCHER vorbehalten. Lehnt FISCHER die Mehrleistung ab, so hat der Lieferant diese auf seine Kosten abzuholen.
- 5.7 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von FISCHER seine Rechten und Pflichten gegenüber FISCHER abzutreten oder zu übertragen.
- 5.8 Bei Vorauszahlungen ist FISCHER berechtigt, angemessene Bank- oder Versicherungsgarantien zu verlangen. Die Gebühren hierfür gehen zu Lasten des Lieferanten

6. Eigentumsübergang

- 6.1 Liefert der Lieferant Waren an FISCHER, die in seinem Eigentum stehen, so geht das Eigentum an FISCHER über, sobald die Rechnung vollständig bezahlt ist.
- 6.2 Soweit FISCHER die Waren, an denen der Lieferant Eigentum besitzt vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises, mit Gegenständen im Eigentum von FISCHER verarbeitet, vermischt, vermengt oder untrennbar verbindet, so erlangt der Lieferant Miteigentum im Verhältnis des Wertes seiner gelieferten Waren an der neu erstellten Sache.

7. Materialbeistellung

- 7.1 Material, Einzelteile und Komponenten, die von FISCHER zur Ausführung einer Bestellung geliefert werden, bleiben auch nach Bearbeitung oder Verarbeitung Eigentum von FISCHER. Nicht bearbeitetes Material, Einzelteile, Komponenten und Ausschuss sind unaufgefordert zurückzugeben.
- 7.2 Werkzeuge, Vorrichtungen und Lehren, die FISCHER dem Lieferanten zur Verfügung stellt, oder die speziell für FISCHER angefertigt und von FISCHER bezahlt werden, bleiben Eigentum von FISCHER und dürfen ohne schriftliche Genehmigung nicht an Dritte zur Einsicht oder zum Gebrauch zur Verfügung gestellt werden, müssen an einer sichtbaren Stelle dauerhaft als FISCHER-Eigentum gekennzeichnet sein und müssen nach Beendigung des Auftrags bzw. auf Verlangen an FISCHER herausgegeben werden.

8. Lieferzeit, Verspätungsfolgen und Kostenpauschale

- 8.1 Die in der Bestellung angegebenen oder anderweitig

schriftlich vereinbarten Termine und Fristen sind verbindlich.

- 8.2 Ist als Liefertermin ein Tag, eine Woche, ein Monat oder ein Quartal bestimmt, so kommt der Lieferant bei Nichtlieferung mit dem 1. Tag der folgenden Periode in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins behält sich FISCHER die Geltendmachung sämtlicher gesetzlichen Ansprüche ausdrücklich vor.
- 8.3 Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von FISCHER zu liefernden Unterlagen oder ergänzenden Objekte bzw. Einzelteile nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt hat oder wenn er, wo Termine vereinbart wurden, unverzüglich gemahnt hat.
- 8.4 Muss der Lieferant annehmen, dass die Lieferung ganz oder teilweise nicht fristgerecht erfolgen kann, hat er FISCHER unverzüglich darüber zu informieren sowie den voraussichtlichen Liefertermin zu nennen. Diese Mitteilungspflicht entbindet nicht von den Folgen des Verzugs.
- 8.5 Kommt der Lieferant in Verzug behält sich FISCHER vor eine Kostenpauschale von 0,5 % pro Woche, insgesamt aber höchstens 5 % des gesamten Kaufpreises zu verrechnen. Sie ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen vorbehalten angenommen werden. Ist der Lieferant mit einer Teillieferung in Verzug, berechnet sich die Höhe der Kostenpauschale vom Preis der gesamten vom Lieferanten zu liefernden Waren, deren Benutzung durch den Verzug der Teillieferung beeinträchtigt wird. Die Bezahlung der Kostenpauschale befreit den Lieferanten nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus hinausgehenden Schadensersatzes bleibt vorbehalten.
- 8.6 Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung ist der Lieferant nicht berechtigt, Mehr- oder Minderlieferungen zu leisten.
- 8.7 Eine Lieferung vor Fälligkeit ist rechtzeitig (mindestens 5 Werktage vor der geplanten Lieferung) anzumelden. FISCHER behält sich das Recht vor, die Annahme einer vorzeitigen Lieferung zu verweigern, ohne in den Annahmeverzug zu geraten.
- 8.8 Der Lieferant ist nur aufgrund einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung berechtigt.

9. Verpackung und Transport

- 9.1 Ohne anderslautende Lieferbedingungen sind die Lieferungen gemäss Incoterms 2020 DDP (benannter Bestimmungsort) für ausländische Lieferanten sowie Incoterms 2020 DAP (geliefert benannter Ort) für inländische Lieferanten.
- 9.2 Es ist vom Lieferanten grundsätzlich die für FISCHER günstigste Versandart zu wählen.
- 9.3 Der Lieferant übernimmt unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Verpackungsverordnung die Verpackungskosten, Lagerkosten und alle übrigen Versandnebenkosten. Der Lieferant ist verantwortlich für eine sachgemäße Verpackung der Waren. Für Schäden infolge unsachgemäßer Verpackung haftet der Lieferant.
- 9.4 Bei Erzeugnissen, welche nach spezifischen Vorschriften eingelagert werden müssen, hat der Lieferant die entsprechenden Vorschriften und Lagerungsanweisungen zu

übersenden.

- 9.5 Wird die Rücksendung von Verpackungsmaterial vereinbart, hat der Lieferant die Kosten des Rücktransportes zu tragen. Wird aufgrund einer Einzelvereinbarung die verwendete Verpackung gesondert in Rechnung gestellt, so hat FISCHER das Recht, diese dem Lieferanten im gebrauchsfähigen Zustand frachtfrei gegen Gutschrift in Höhe von mindestens 2/3 der berechneten Verpackungskosten, zurückzusenden. Bei standardisierten Verpackungen (Euro-Palette, Gitterboxen) werden 100% der berechneten Kosten zurückvergütet.
- 9.6 FISCHER ist SLVS-Verzichtsskunde. Transportversicherungsprämien, Rollgeld, Erstellung von Transportpapieren sowie die Palettentauschgebühren des Lieferanten werden nicht vergütet.
- 9.7 Übergang von Nutzen und Gefahr sind in den Incoterms 2020 geregelt.

10. Lieferscheine und sonstige Schriftstücke

- 10.1 Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizulegen, der folgende Angaben zu enthalten hat:
- Beschreibung der Waren inkl. der von FISCHER verwendeten Materialnummer
 - Stückzahlen und Gewichte
 - Bestellnummer und -datum
 - Bestimmungsort.
- 10.2 Sämtliche Korrespondenz rund um den Versand der Ware muss die FISCHER- Bestellnummer, sowie die Versandpapiere, überdies Brutto- und Nettogewichtsangabe enthalten.
- 10.3 Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere und Atteste nicht vorschriftsgemäss zugestellt werden, wird der Rechnungsbetrag nicht zur Zahlung fällig, bis das Versäumte nachgeholt ist.
- 10.4 Die jederzeitige Rückverfolgbarkeit wird vom Lieferanten gewährleistet.

11. Prüfung und Abnahme der Lieferung, Gewährleistung

- 11.1 Die Ware ist geprüft anzuliefern. FISCHER behält sich vor die Lieferung ebenfalls zu prüfen. Entspricht sie der Bestellung (vollständige Erfüllung der Qualitätsanforderung), wird sie abgenommen, andernfalls nicht. Sollte Fischer bei der Wareneingangsprüfung Abweichungen feststellen, behält diese sich vor, den Messaufwand zu verrechnen.
- 11.2 Stellt FISCHER beim üblichen Geschäftsbetrieb Mängel an der gelieferten Ware fest, werden sie dem Lieferanten unverzüglich angezeigt. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 11.3 Die Bezahlung der Ware bedeutet keinen Verzicht auf etwaige Gewährleistungsansprüche.
- 11.4 Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand keine seinem Wert oder seiner Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigende Mängel aufweist, die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen sowie den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und anderen Bestimmungen entspricht.
- 11.5 Ist der Liefergegenstand mangelhaft, stehen FISCHER gesetzliche Gewährleistungsansprüche zu.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

FISCHER Gruppe

- 11.6 Nach der erfolgten Mängelrüge ist der Lieferant verpflichtet, die Mängel auf seine Kosten in der von FISCHER gesetzten Frist (die nicht unbillig unrealistisch sein darf) zu beheben oder kostenlos mangelfreien Ersatz zu liefern.
- 11.7 Befindet sich der Lieferant trotz angemessener Fristsetzung mit der Mangelbeseitigung in Verzug, ist Gefahr in Verzug oder besteht eine besondere Eilbedürftigkeit, so ist FISCHER berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- 11.8 Soweit nicht anders vereinbart, verjähren die Ansprüche aus Sachmängeln 24 Monate A nach Annahme und der Mängelprüfung. Die Verjährungsfrist für Mängel der Ersatzlieferung oder Nachbesserung beträgt 12 Monate ab Ersatz.
- 11.9 Die Haftung für Sachmängel umfasst alle mit der Mangelbeseitigung verbundenen Kosten, wie z.B. Ausbau- oder Rücktransportkosten.
- 11.10 FISCHER behält sich das Recht, für jede auf die Sachmängel der Lieferung zurückzuführende Rücklieferung, eine Bearbeitungspauschale von 250 €/CHF zu erheben.
- 11.11 Bei Differenzen bezüglich der Qualitätswerte ist das Ergebnis von Kontrollproben bzw. Untersuchungen, ausgeführt von unabhängigen und anerkannten Prüfinstituten, entscheidend. Beide Parteien einigen sich im Vorfeld auf die Wahl der mit der Prüfung zu beauftragenden Institution. Die Kosten dieser Proben gehen zu Lasten der Partei, welche sich im Unrecht befindet.
- 12. Belieferung mit Ersatzteilen**
- 12.1 Der Lieferant sichert die Belieferung mit Ersatzteilen für seine Waren, mindestens innerhalb der ersten 10 Jahren nach der letzten Lieferung.
- 12.2 Die Belieferung mit den Ersatzteilen hat zu wettbewerbsfähigen Bedingungen hinsichtlich Preis und Qualität zu erfolgen.
- 13. Produkthaftung und Haftpflichtversicherung**
- 13.1 Ist der Lieferant für einen Produktfehler verantwortlich, ist er verpflichtet, FISCHER auf erste Aufforderung hin, von bei FISCHER entstandenen Schäden sowie von den Schadensersatzansprüchen Dritter, freizustellen.
- 13.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebshaftpflicht-/Produkthaftpflichtversicherung mit einer weltweiten Deckungssumme von mindestens 5 Mio. €/CHF pro Personenschaden und/oder Sachschaden zu unterhalten und diese auf Aufforderung von FISCHER offenzulegen.
- 14. Schutzrechte**
- 14.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung seiner Waren keine in- oder ausländischen Patente oder anderweitige Schutzrechte verletzt werden.
- 14.2 In dieser Hinsicht stellt der Lieferant FISCHER von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter frei.
- 15. Zeichnungen, Prüfatteste, Betriebsvorschriften, Werkzeuge und Prüfmittel**
- 15.1 Die Genehmigung von Ausführungs-Zeichnungen durch FISCHER entbindet den Lieferanten nicht von der Verantwortung für seine Lieferung. Die definitiven Ausführungspläne, Prüfatteste, Unterhalts- und Betriebsvorschriften, sowie Ersatzteillisten für eine ordnungsgemässe Wartung der Lieferung, sind in der verlangten Anzahl und Sprache spätestens zusammen mit der Lieferung zu übergeben.
- 15.2 Die dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle usw. bleiben Eigentum von FISCHER und sind nach Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben.
- 16. Geheimhaltung**
- 16.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der Lieferant hat die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten, Informationen oder Lieferungen vertraulich zu behandeln.
- 16.2 Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich 5 Jahre über die Dauer des Lieferantenverhältnisses hinaus.
- 16.3 Will der Lieferant in seiner Werbung auf seine Geschäftsbeziehungen zu FISCHER hinweisen, bedarf es dazu einer schriftlichen Genehmigung von FISCHER.
- 16.4 In Fällen der Untervergabe ist der Lieferant verpflichtet, den Unterlieferanten bezüglich Geheimhaltung vertraglich gemäß den obigen Regelungen zu binden und dies auf Wunsch von FISCHER darzulegen.
- 17. Qualitätssicherung**
- 17.1 Der Lieferant hat für seine Lieferung den Stand von Wissenschaft und Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Er muss ein entsprechendes Qualitätsmanagementsystem einrichten und nachweisen. FISCHER behält sich vor, die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems vor Ort zu auditieren.
- 17.2 Änderungen der zu liefernden Waren bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von FISCHER.
- 18. Datenschutz**
- 18.1 Detaillierte Informationen zu dem Umgang mit den personenbezogenen Daten der Geschäftspartner sind im Dokument «Datenschutzbestimmungen» enthalten. Das Dokument ist zum Download unter www.fischerspindle.com abrufbar.
- 18.2 Die Vertragsparteien stellen sicher, dass alle Personen, die mit der Bearbeitung und Erfüllung des Vertrages betraut werden, die gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes einhalten.
- 19. Rücktritt und Kündigung**
- 19.1 Ist der Lieferant bezüglich der Lieferung oder der Gewährleistungspflichten im Verzug und ist eine angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen, ist FISCHER berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und unter Geltendmachung des entstandenen Schadens auf die Lieferung zu verzichten.
- 19.2 Erweist sich schon vor Fälligkeit der Lieferung, dass der Lieferant die Lieferfrist in wirtschaftlich unzumutbarer Weise überschreiten wird, kann FISCHER vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten.
- 19.3 Darüber hinaus ist FISCHER berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten zu kündigen und von laufenden Bestellungen zurückzutreten, wenn sich die Vermögenslage des Lieferanten wesentlich verschlechtert. Dies gilt

Allgemeine Einkaufsbedingungen

FISCHER Gruppe

insbesondere, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet wird oder eine Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder wenn der Lieferant seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat.

- 19.4 Weitere gesetzliche Rücktrittsrechte werden durch die obigen Bestimmungen nicht berührt.

20. Salvatorische Klausel

- 20.1 Sollten einzelnen der vorstehenden Bestimmungen ungültig oder nicht durchsetzbar sein, so verpflichten sich die Parteien, eine solche Regelung stattdessen zu finden, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung unter Wahrung beiderseitigen Interessen am nächsten kommt.

21. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 21.1 Ohne andere schriftliche Vereinbarung ist Erfüllungsort der Standort der bestellenden FISCHER Gesellschaft.
- 21.2 Für die Schweizer Standorte gilt das Rechtsverhältnis des schweizerischen materiellen Rechtes.
- 21.3 Für die deutschen Standorte gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts.
- 21.4 Die Anwendung des UN- Übereinkommens über den internationalen Kauf (CISG) vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.
- 21.5 Gerichtsstand ist am Standort der bestellenden FISCHER Gesellschaft.
- 21.6 FISCHER ist indessen berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Sitz zu belangen.